Name der Gesellschaft: Magdeburger Vieh=Versicherungs=Gesellschaft.

会社名: マクデブルグ家畜保険会社

認可年月日: 1855.03.21.

> 業種: 保険

掲載文献等:

Zweite außerordentliche Beilage zum Amtsblatte der Regierung zu Magdeburg zum Nr.14 (7. April 1855), Jg.1855, SS.1-38.

ファイル名: 18550321MVVG_ALL.pdf

Zweite außerordentliche Beilage zum Amtsblatte

der

Königlichen Regierung zu Magdeburg.

No. 14.

Magbeburg, ben 7. April 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nachbem Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom Betrifft die 26. v. Mts. geruhet haben, die Errichtung einer Actien-Gesessellschaft unter der ner Actien-Gestirma "Magdeburger Vieh-Bersicherungs-Geschlschaft" mit dem Domicil Mag- ber Firma bedurg zu genehmigen und das Gesellschafts-Statut zu bestätigen, wird gemäß Magdeburger des S. 3. des Gesetzes über die Actien = Gesellschaften, vom 9. November rungs-Gesells 1843, dieses Statut, sowie der von dem Königlichen Ministeria für die land= wirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigte Geschäftsplan der Gesellschaft nachstehend zur desentlichen Kenntniß gebracht.

Magbeburg, ben 21. Marz 1855.

Konigliche Regierung, Abtheilung bes Innern.

Statuten ber Magbeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

3med und Dauer ber Gefellschaft.

S. 1. Die Magbeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ist eine Actien-Gesellschaft, welche ben 3weck hat, gegen Einzahlung einer festen Pramie und unter ben, auf dem auszugebenden Versicherungs = Documente bemerkten Sweite außerordentliche Beilage. Bedingungen, ben Ersatz von Verlusten, welche an Wieh entstehen, zu übernehmen.

Diese Gesellschaft hat ihr Domicil in Magbeburg.

S. 2. Der Fonds der Gesellschaft besteht in Einer Viertel Million Thalern in Preuß. Courant. Er ist durch die Einlagen-der Theilnehmer gestildet und zu diesem Zwecke in 1250, buchstäblich: Tausend Zwei Hundert und Funfzig Stück Actien, jede zu 200 Thlr., buchstäblich: Zwei Hundert Thaler, getheilt.

Sobald die abgeschlossenen Bersicherungen die Höhe von Fünf Millionen Thalern erreichen, so ist die Gesellschaft verpstichtet, auf eine Erhöhung des Grund-Capitals Bedacht zu nehmen, und es soll alsdann in einer außerorbentlichen General Dersammlung über die fernerweite Ausschreibung von Actien Beschluß gesaßt werden. Ein solcher Beschluß bedarf der landesherrslichen Genehmigung.

- S. 3. Auf jede Actie sind 20 Procent, also Vierzig Thaler baar eingezahlt. Für die übrigen 80 Procent ober 160 Thaler pro Actie hasten die Actionaire und stellen darüber:
 - a) einen Wechsel über Bierzig Thaler auf vierzehn Tage Wiedersicht,
 - b) einen Wechsel über Hundert und Iwanzig Thaler auf zwei Monate Wiedersicht, nach Formular A. aus.
- S. 4. Der Geschäftsbetrieb der Gesclischaft beginnt, wenn die Halfte bes Grund-Capitals zusammengebracht, und dies der Königlichen Regierung in Magdeburg nachgewiesen ift.

Dieser Nachweis muß bis spatestens Jahresfrist geführt werden, widrigenfalls bie Concession erlischt.

Die Gesellschaft ift verpflichtet, sich aufzuldsen, wenn bas Garantie-Capital berselben bis auf die Halfte angegriffen ift.

Eine frühere Auflösung der Gesellschaft durch flatutenmäßigen Beschluß ber Gesellschaft findet nur mit landesherrlicher Genehmigung flatt.

S. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre sestgesett. Im ersten Semester, nach Ablauf des fünfundvierzigsten Jahres, wird, ob und auf wie lange die Gesellschaft, unter Beibehaltung der Grundsätze dieses Statuts fortgesetzt werden foll, burch einen Beschluß ber General=Versamm= lung bestimmt, welcher ber landesherrlichen Bestätigung bedarf.

Rweiter Abschnitt.

Bon ben Rechten und Berbindlichfeiten ber Actionaire.

S. 6. Die Theilnahme ber Actionaire an bem Vermögen ber Gesellsschaft, so wie an bem Gewinne und Verluste berselben, richtet sich nach ber Zahl ber Actien, mit benen sie betheiligt sind.

Rein Actionair barf mehr als hundert Actien befigen.

- S. 7. Die Actien, welche nach bem biesem Statut sub B. beigefügten Formulare ausgefertigt werben, erforbern zu ihrer Gültigkeit die Unterzeichs nung von dem vollziehenden Director und mindestens zwei der übrigen Mitsglieder der Direction.
 - S. 8. Die Actien burfen nur auf eine bestimmte Berfon lauten.
- S. 9. Für ben Verlust haftet jeder Actionair nur mit dem Betrage seiner Actie. Sein übriges Vermögen, selbst das, was er an früher vertheiltem Gewinne aus der Gesellschaft empfangen, kann nicht in Anspruch genommen werden.
- S. 10. Sobald die baaren Einzahlungen zur Deckung der statutenges mäßen Ausgaben nicht mehr ausreichend erscheinen, wird zu gleichen Theilen auf alle Actien ein Nachschuß als Abzahlung auf die von den Actionairen hinterlegten Wechsel ausgeschrieben.
 - S. 11. Die Einziehung ber Wechsel geschieht burch bie Direction.
- Die Direction ist verpflichtet, gleichzeitig mit dieser Einziehung eine General = Versammlung zu berufen und dieser den Vermögenszustand der Gesellschaft vorzulegen, cfr. §. 62 b.
- \$. 12. Jeder Actionair ist verbunden, binnen der in den Wechseln gestellten Zahlungszeit den geforderten Nachschuß baar und kostenfrei an die Direction zu übermachen.
- §. 13. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Berpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, muß jeder Actionair in dem Gerichtsstande der Gessellschaft selbst Recht nehmen.

Alle Infinuationen erfolgen gultiger Weise an die in bem Bezirke bie-

ses Gerichtsftandes wohnende, von ihm zu bestimmende Person (und in Ermangelung der Bestimmung einer Person) nach Maßgabe der Paragraphen zwanzig und ein und zwanzig, Thest eins Titel sieben der Allgemeinen Gerichtsordnung.

- S. 14. Die Direction ist berechtigt, jeden saumigen Interessenten seiner Rechte als Actionair für verlustig zu erklären und seine Action, für seine Rechnung und Gesahr durch einen vereibeten Makler zu verkaufen, und zwar dergestalt, daß er der Gesellschaft für den etwaigen Ausfall aus den Wechseln verhaftet bleibt; ebensowohl kann der Nachschuß eingeklagt, der Actionair aber in seinen Rechten und Pstichten belassen, ihm aber eine Conventionalstrase von zehn Procent des ausgeschriebenen Nachschusses außerlegt werden.
- S. 15. Weder die ursprünglich festgestellten Einschüffe, ofr. S. 3., noch die Nachschüffe, ofr. S. 10., werden verzinst.

Dritter Abschnitt.

Von bem Gewinne und beffen Bertheilung.

- S. 16. Was von den jährlichen Einnahmen an Versicherungs-Pramien, Zinsen und dem Ertrage der Ausleihungs- und Disconto-Geschäfte ic. nach Abzug:
 - a) der vorgekommenen Schäden-Vergütungen,
 - b) ber Pramien-Reserven für noch laufende Rifico,
- c) ber Reserven für angemelbete, aber etwa noch nicht regulirte Schaben,
 - d) ber Koften ber Verwaltung,
 - e) ber Ausgaben für ben Befchäftsbetrieb,
- f) ber etwaigen zufälligen Ausgaben und Verluste, bei Ziehung ber jährlichen Bilance sich als Ueberschuß ergiebt, ist als Gewinn des Jahres zu betrachten.

Das Rechnungsjahr ber Gesellschaft beginnt am 1. Juli und schließt mit ult. Juni des nächstfolgenden Jahres.

S. 17. Bon diesem Gewinne werden 20 Procent desselben in ben Reservesonds gezahlt, der alsdann bleibende Ueberschuß kommt als Gewinns Antheil (Dividende) zur Vertheilung an die Actionaire; so lange jedoch ber Reservesonds noch nicht 10 Procent des Grund-Capitals erreicht hat, dürsen nicht mehr als 5 Procent als Dividende gezahlt werden, und es wächst der Mehrbetrag gleichfalls dem Reservesonds zu.

5. 18. Hat der Reservesonds die Höhe von 10 Procent des Grundscapitals erreicht, so wird nur die Hälfte von dem, was über 5 Procent der baaren Einlage gewonnen ist, in den Reservesond gezahlt, die andere Hälfte aber kommt zur Vertheilung an die Actionaire.

Ist der Reservesonds bis zu zwanzig Procent des Grundcapitals angewachsen, so hört die Vergrößerung desselben auf und es kommen die sämmtlichen sonst in denjelben gestossenen Gelder als Gewinn zur Vertheilung.

- §. 19. Sollte aber dieser Reservesonds haben angegriffen werden mussen, so tritt aufs Neue nach Maßgabe ber §§. 17. und 18. die Vermehrung
 bes Reservesonds ein, bis berselbe wieder auf die Normalhöhe gebracht ist.
- \$. 20. Wenn nach Erschöpfung des Reservesonds der durch den ersten baaren Einschuß von 40 Thalern auf die Actie zusammengebrachte baare Fonds durch Verluste angegriffen ist, und wenn Nachschüffe haben eingesorbert werden müssen, so wird vom Gewinn der folgenden Jahre zunächst der erste baare Einschuß von 40 Thalern für die Actie complettirt, alsbann aber wird der Gewinn zur Rückzahlung der Nachschüffe verwendet, bevor von einer Gewinnvertheilung die Rede sein kann.

Ueber ben erstatteten Betrag muffen bei Empfangnahme bes Gelbes neue Wechsel ausgestellt werben.

\$. 21. Zur Erhebung der Gewinn = Antheile (Dividende) werden Duittungs-Formulare, nach Formular C., ausgegeben, in welchen der Eigensthümer der Actie die für das betreffende Jahr zu vertheilende Dividende, welche zur Hebung kommt, ausfüllt und solche sodann durch seine Unterschrift vollzieht.

Als den zur Erhebung der Dividende, gleichwie zur Empfangnahme der nach §. 20. etwa zurückzugewährenden Nachschüffe, berechtigten Eigenthümer der Actie, betrachtet die Direction nur denjenigen, welcher am Tage der Festschung derselben in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer eingetrasgen steht.

Bei Einlieserung der Dividenden Duittung an die Gesellschafts = Rasse ist dieselbe berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation zur Empfang, nahme oder die Echtheit der Unterschrift zu prüsen; der Actionair hat es sich deßhalb selber beizumessen, wenn der Präsentant nicht legitimirt war, für ihn Gelder in Empfang zu nehmen.

\$. 22. Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Er. hebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reservesonds.

Wenn ein Actionair, im Falle bes Abhandenkommens seiner Dividenden-Duittungen, die Direction zeitig hiervon benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde.

Wenn auf eine solche, als verloren angegebene Quittung die Zahlung binnen 5 Jahren nicht erhoben ist, so wird dann der in der Gesellschafts. Kasse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

Bierter Abschnitt.

Bermaltungs- und Auffichte-Beborben.

Ober=Auffichts-Behörbe.

S. 23. Der Königlichen Regierung zu Magdeburg ist es, zur Wahrsnehmung des ihr zustehenden Ober-Aufsichtsrechts, vorbehalten, einen Comsmissarius, entweder für beständig oder für einzelne Fälle, zu bestellen, der nicht nur die Direction, den Gesellschafts-Ausschuß, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berusen und ihren Bestathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie den Kassen und Anstalten der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht nehmen kann.

Die Direction.

- S. 24. Die Ausführung und Verwaltung der laufenden Geschäfte ift einer Direction, die wenigstens aus drei, höchstens aus fünf Mitgliedern bestehen soll, übertragen. Ein Mitglied der Direction muß approbirter Thiersarzt erster Klasse sein.
 - S. 25. Jebes Mitglied ber Direction muß bei ber Gesellschaft mit

mindestens zehn Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsbauer bei ber Gesellschaft nicht von ihm veräußert werden dürfen.

- 5. 26. Nur Actionaire, welche ben Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Mitglieber ber Direction sein.
- §. 27. Die Mitglieder der Direction werden von der General = Ber-

Alljährlich scheibet eins ber Mitglieber nach ber burch bas Alter bes Eintritts bestimmten Reihenfolge aus. Bei ben zuerst gewählten Mitgliebern entscheibet bas Loos über ben Austritt; ber Ausscheibende kann wieber geswählt werben.

Wegen bes vollziehenben Directors ofr. S. 37.

- \$. 28. Jedes Mitglied ber Direction ift berechtigt, nach breimonatlicher Auffündigung seine Stelle niederzulegen.
- \$. 29. Die Gesellschaft hat das Recht, jedes Mitglied der Direction, welches das Vertrauen der Gesellschaft verloren hat, von seinem Amte zu entsernen. Es wird hierzu ersordert, daß auf einem, schriftlich bei dem Gesellschafts = Ausschuß eingereichten, wenigstens von 15 Gesellschafts = Mitgliedern unterzeichneten, auf thatsächliche Gründe gestützten Antrag, in einer deshalb ungesäumt zu veranstaltenden, außerordentlichen General = Versammlung der Actionaire, wenigstens zwei Dritttheile der Stimmen für die Entsernung des Betressenden sich entscheiden (§. 69.). In einem solchen Falle wird sogleich, in derselben Versammlung, ein anderes Mitglied der Direction an die Stelle des abgehenden gewählt, ausgenommen wenn der vollziehende Director bestrossen ist, dessen Stelle vorläusig, dis zu der in §. 30. vorbehaltenen Bestätigung der Königlichen Regierung, der Bevollmächtigte in Vertretung einnimmt
- S. 30. Betrifft die in S. 29. erwähnte Ausschließung aus der Direction den vollziehenden Director, so soll demselben dagegen der Recurs an die Königliche Regierung zu Magdeburg freistehen, der binnen vierzehn Tagen nach der General-Versammlung angebracht werden muß. Bis zur endlichen Entscheidung der Königlichen Regierung bezieht er die laut S. 53. festgesstellten Remunerationen fort.

\$. 31. Bestätigt die Regierung den Beschluß der General-Versamm. lung, daß der vollziehende Director entlassen werden soll, so bestimmen die übrigen Directoren, ob die Vertretung durch den Bevollmächtigten bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung beibehalten werden, oder ob schon früher eine Neuwahl in einer zu berufenden, außerordentlichen General Verssammlung stattsinden soll.

Für den neu gewählten vollziehenden Director bestimmt die General-Bersammlung die Amtsdauer.

- §. 32. Wenn Mitglieder freiwillig oder durch den Tod aus der Disrection ausscheiden, so werden deren Stellen für die noch übrige Dauer ihres Amtes (cfr. §. 27.) durch Wahlen in der nächsten stattfindenden General-Versammlung wieder besetz; bis dahin erwählt der Gesellschafts = Ausschuß deren Vertreter, cfr. §. 58 o.
- 5. 33. Die Direction ist vermöge bieses Statutes von der Gesellschaft zu allen Erklärungen, Verträgen, Prozessen und Handlungen selbst zu folchen, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern mit Vollmacht versehen und zwar mit der Befugniß, in einzelnen Fällen zu substituiren.

Ueber den Gebrauch und die Wirksamkeit tieses Rechtes der Direction

nach außen, gelten die Bestimmungen ber §S. 34. u. f.

S. 34. Zur Ausübung der in S. 33. der Direction ertheilten Bollmacht bedarf es der Mitvollziehung sämmtlicher Mitglieder derselben nicht, sondern nur der Unterschrift des vollziehenden Directors (S. 37.) resp. dessen Bevollmächtigten (S. 38.), und hat Alles, was die genannten Personen im Namen der Gesellschaft thun, abschließen und unterzeichnen, volle Verbindslichteit für die Gesellschaft.

S. 35. Folgende Geschäfte können jedoch nur durch Unterzeichnung bes vollziehenden Directors resp. des Bevollmächtigten nebst zweier anderer Mitglieder der Direction gultig und für die Gesellschaft verbindlich abgeschlossen

werden:

- 2) Die Ausfertigung von Actien ber Gefellichaft,
- b) Kauf- und Verfaufs-Contracte über Jimmobilien,
 - c) Duittungen und Ceffionen von Hypothef-Capitalien.

Ferner ist die Unterschrift des vollziehenden Directors resp. des Bevollmächtigten nehst einem andern Mitgliede der Direction erforderlich bei:

- a) lleberschreibung von Actien,
- b) Ausstellung ober Indossement von Wechseln.
- S. 36. Die Unterschrift im Namen ber Gesellschaft soll lauten: Magbeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft

N. N.

Vollziehender Director.

In Abwesenheit bes vollziehenden Directors unterzeichnet ber Bevollmächtigte R. R.

Bevollmächtigter.

S. 37. Bei allen Berathungen ber Direction führt eins ber Mitglieber berselben ben Borsitz, bas auch mit ber Leitung ber laufenden Geschäfte forts während beauftragt sein soll. Dasselbe heißt:

"Bollziehender Director".

Der jetige vollziehende Director, als Gründer der Gesellschaft, ist zwar auf Lebenszeit als solcher erwählt, dessenungeachtet kann er in dem in §. 29. vorgesehenen Falle, wie die übrigen Mitglieder der Direction, aus seinem Amte entfernt werden.

Wird burch ben Tod ober freiwilligen Austritt biese Stelle-erledigt, so fommen die in S. 31. getroffenen Bestimmungen wegen Vertretung resp. Neuswahl in Anwendung.

- \$. 38. Ift der vollziehende Director durch Krankheit, Amtöreisen oder bewilligten Urlaub behindert, so vertritt ihn ein auf den Vorschlag deffelben von der Direction zu mählender und von dem Gesellschafts = Ausschusse zu bestätigender Bevollmächtigter.
- S. 39. In der Regel findet alle vierzehn Tage eine Directorial-Consferenz statt, in welcher die Angelegenheiten der Gesellschaft berathen werden. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse derselben wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen, das demnächt dem vollziehenden Director, resp. dem Bevollmächtigten, bei Leitung des Gesschäfts zur Richtschnur dient.

- \$. 40. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des vollziehenden Directors den Aus-schlag. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Abstimmung des vollziehenden Directors und mindestens zwei der übrigen Mitglieder der Direction erforderlich.
- § 41. Ist der vollziehende Director behindert, der Directorial-Conferenz beizuwohnen, so muß er sich durch den Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte kann jeder Directorial-Conferenz beiwohnen, doch hat derselbe, wenn er nicht in Vertretung des vollziehenden Directors erscheint, für sich nur eine berathende Stimme.
- S. 42. Die zum Behufe bes Geschäftsbetriebes erforderlichen Einrichtungen zu treffen, ist der Direction überlassen, sie hat demnach freie Hand, das nöthige Bureau-Personal zu erwählen, demselben seine Instructionen zu ertheilen, dessen Gehalt zu bestimmen, solches zu verändern, Agenten sür die Gesellschaft zu ernennen, mit denselben wegen ihrer Provision Uebereinfunst zu treffen und ähnliche Angelegenheiten zu besorgen; nur die Bestätigung des Bewollmächtigten und des Rendanten, so wie die Feststellung der Gesammtssumme der dem Bureau-Personale zu bewilligenden Gehälter, bedarf des Besschlussses im Gesellschafts-Ausschusse.
 - §. 43. Der Einschuß und der Reservesonds soll von der Direction in inländischen Staatspapieren, dergleichen Stadt-Obligationen oder in guten ins ländischen Prioritäts-Actien angelegt, oder auch gegen vollsommen gute, heppothekarische oder sonstige genügende Pfandsicherheit, ausgeliehen werden. Die Prämiengelder dagegen dürsen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes, der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden, geschehen kann, auch zum Disconstiren guter Wechsel angewendet werden.

Die Grundsätze, nach welchem beim Discontiren von Wechseln zu versfahren ist, setzt die Direction in Gemeinschaft mit dem Gesellschafts-Ausschusse (S. 58 h.) fest.

Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen, ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es zur Rettung oder Sicherstellung von Forberungen ber Gesellschaft nothwendig wird.

S. 44. Das von der Direction für bie Gesellschaft zu beforgende Saupte

geschäft besteht, dem S. 1. angegebenen Gesellschaftszwecke gemäß, darin, über Annahme der Versicherungen gegen Verluste an Vieh, sowie über die Schädense Vergütigungen zu berathen und Beschlüffe zu fassen. Versicherungen können zurückgewiesen werden, ohne daß dem Antragsteller Gründe dafür angegeben zu werden brauchen.

- S. 45. Den abzuschließenden Versicherungs-Verträgen sind die Versicherungs-Bedingungen zum Grunde zu legen, welche ein von dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu approbirender Geschäftsplan vorschreibt. Der einmal genehmigte Geschäftsplan kann nur unter Genehmigung besselben Ministeriums von dem Ausschusse geändert werden (§. 58 h.)
- S. 46. Die in S. 45. erwähnten Bersicherungs = Bedingungen dienen als Richtschnur bei den Berathungen über Annahme von Versicherungen und Regulirung der Entschädigungen, außerdem ertheilt der Gesellschafts Ausschuß der Direction eine Instruction zur Nachachtung. Diese Instruction kann von dem Gesellschafts Ausschusse geändert werden (S. 58 e.).
- \$. 47. Bei Angelegenheiten, welche juristischer Beurtheilung bedürfen, ist der Rath eines praktischen Rechtsgelehrten, bei Angelegenheiten, die veterinair-medizinische Kenntnisse erfordern, eines approbirten Thierarztes erster Klasse einzuholen und den betreffenden Consulenten am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von dem Gesellschafts-Ausschusse eine der Mühewaltung angemessene Gratisication zu bewilligen.

Diese Gratification wird auch bann gewährt, wenn ber betreffende Sachverständige zu gleicher Zeit Mitglied ber Direction sein sollte.

- \$. 48 Der vollziehende Director ist der Gesellschaft für solche Handlungen, welche dem Statut zuwiderlausen, sowie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit veraniwortlich.
- S. 49. Die Entscheidung, ob ein solcher Schaben zu ersetzen sei, soll einem schiedsrichterlichen Ausspruche, unter Verzichtleistung auf Berufung an das Gericht, unterworsen werden. Namens der Gesellschaft ernennt in diesem Falle der Gesellschafts-Ausschuß (S. 58 n.) den einen, der Director den ans beren Schiedsrichter. Verzögert ein Theil die Wahl über vier Wochen nach ergangener, schriftlicher Aufforderung an ihn, so geht sein Wahlrecht auf den

anderen Theil über. Können sich die Schiedsrichter über den Spruch nicht einigen, so ernennt der jedesmalige Präsident des Königlichen Stadt= und Kreisgerichts zu Magdeburg den Obmann, bei bessen Ausspruche es bewendet.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein weiteres Rechtsmittel ftatt.

Für das Verfahren der Schiedsrichter find die Bestimmungen des S. 167. 1, 2 seq. der Allgemeinen Gerichtsordnung maßgebend.

- \$. 50. In zweiselhaften Fallen, soll angenommen werden, daß versfassungsmäßig gehandelt worden, und daß nur unvorhergesehene Zufälle ben Schaben verursacht haben.
- S. 51. Die Hauptkaffe und die Documente der Gesellschaft werden in einem feuerfesten Behälter im Gesellschafts Bureau verwahrt, der nur bei gleichzeitiger Benutung von drei verschiedenen Schlüsseln geöffnet werden kann, von denen der vollziehende Director, ein anderes Mitglied der Direction und der Rendant jeder einen hat.
- S. 52. Ueber etwa zu bestellende Cautionen soll eine Directorial-Conferenz beschließen.
- S. 53. Der vollziehende Director erhält ein Gehalt und außerdem von dem Gewinne eine Tantieme, deren Hohe der Gesellschafts-Ausschuß zu bestimmen hat. Für Jahre, in welchen die Gesellschaft keinen oder nur geringen Gewinn erzielte, ist ein Minimum der Tantieme festzusetzen.
- S. 54. Die übrigen Mitglieder der Direction erhalten ein Jeder von dem Gewinne eine Tantieme, deren Sohe ebenfalls der Gesellichafts-Ausschuß bestimmt.

Sollte diese Tantidme die Summe von 100 Thaler nicht erreichen, ober sich überhaupt kein Gewinn ergeben, so wird jedem derselben eine Resmuneration von diesem Betrage als ein Minimum gewährt.

§. 55. Sowohl das Gehalt und die Tantidme des vollziehenden Dis rectors, als die Tantidmen der übrigen Directoren, können durch Beschluß des Gesellschafts-Ausschusses erhöht werden.

Tritt der Fall ein, daß wegen nothiger Erganzung des Einlage-Capitals den Actionairen keine Dividenden aus dem Gewinne des laufenden Jahres

gezahlt werden könnten, so erhalten die Mitglieder der Direction nur das Minimum der Einhundert Thaler statt der Tantidme; auch ber vollziehende Director erhält nur an Tantidme das ihm gemäß §. 53. von dem Gesellsschafts-Ausschusse festgesetzte Minimum.

Gesellschafts-Ausschuß.

\$. 56. Der Gesellschafts Ausschuß besteht aus 9 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Dieselben werden in der ordentlichen General Bersammlung aus der Jahl der Actionaire mit relativer Stimmenmehrheit erwählt. Sollten von den Gewählten Einer oder Mehrere die Wahl nicht annehmen können oder wollen, so treten diesenigen an ihre Stelle, welche nach ihnen die meisten Stimmen haben. Mindestens 5 Mitglieder des Gesellschafts Ausschusses, sowie die Stellvertreter, mussen in Magdeburg wohnhaft sein. Alljährlich scheiden drei Mitglieder und ein Stellvertreter aus, das erste Mal, wie sie nach Stimmenmehrheit rangirten, fernerhin nach der Zeit ihres Eintritts.

Die Ausscheibenben konnen sofort wieder ermählt werden.

\$. 57. Der Gesellschafts-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Borsitzenben und bessen Stellvertreter.

Bu den Conferenzen des Gesellschafts-Ausschusses sind sämmtliche Mitsglieder desselben von dem Vorsitzenden einzuladen, und es kann nur dann gültig verhandelt werden, wenn mindestens 5 Mitglieder, einschließlich des Vorssitzenden oder dessen Stellvertreters, erschienen sind. Haben Ausschussmitglieder gemeldet, daß sie behindert sind, zu den abzuhaltenden Conferenzen zu ersscheinen, so sind Stellvertreter an ihrer Statt einzuladen.

- \$. 58. Dem Gesellschafts = Ausschuffe stehen folgende Befugnisse, resp. Obliegenheiten zu:
 - a) Einficht ber Bücher und Acten, sowie ber Geschäftsführung überhaupt;
 - b) Revision der Kasse, der Effekten und sonstigen Bestände des Gesellsschafts=Bermögens durch zwei Deputirte. (Dergleichen Revisionen mussen mindestens zweimal in jedem Jahre vorgenommen werden);
 - c) Directorial-Conferenzen zu veranlaffen und benselben beizuwohnen;
 - d) bei ber Direction die Einberufung außerordentlicher General-Bersamm= lungen zu beantragen und im Weigerungsfalle selbst einzuberufen.

- Der Beschluß hierzu muß die Zustimmung von mindestens 7 Mitgliedern des Gesellschafts-Ausschusses erhalten haben;
- e) die in §. 46. vorbehaltene Inftruction zu ertheilen und zu veranbern;
- f) bas in §. 53. erwähnte Gehalt, die Tantidme und ein Minimum berfelben für ben vollziehenden Director, sowie die in §. 54. erzwähnten Tantidmen der übrigen Directoren zu bestimmen;
- g) ben Bevollmächtigten und ben Rendanten zu beftätigen;
- h) den Geschäftsplan (die allgemeinen Bersicherungs-Bedingungen) sowohl (§. 45), als auch die in §. 43. vorgeschriebenen Bedingungen, unter welchen das Discontiren von Wechseln stattsinden soll, in Gemeinsschaft mit der Direction festzustellen, sowie den von der Direction für nöthig erachteten Abanderungen Namens der Gesellschaft die Zustimmung zu ertheilen;
- i) auf den Antrag ber Direction Gratificationen an Beamte, Agenten, Sachverständige und sonst für die Gesellschaft wirkende Personen zu bewilligen;
- k) auf Antrag ber Direction in ben Ankauf ober Berkauf von Grunds ftucken zu willigen, cfr. Schlußsatz bes §. 43.;
- 1) aus seiner Mitte zwei Monenten zur Prüfung ber Jahresrechnung zu ernennen.
- m) über etwaige Monita und bie zu ertheilende Decharge ber Generals Bersammlung gutachtlich zu berichten;
- n) eintretenden Falls nach Bestimmung der §§. 49. und 74. Schiedse richter zu erwählen;
- o) entstehende Bakanzen in der Direction, cfr. §. 32., oder im Ausschusse, bis zur nächsten General-Bersammlung, gültig zu ergänzen;
- p) bei etwa nothig werdender Einforderung von Nachschüffen sich mit ber Direction zu berathen (§. 9.).
- S. 59. Der Borsitzende des Gesellschafts = Ausschusses erhält eine Tanstidme von einem Procent des Gewinnes vom Jahre, und wenn diese nicht mindestens 100 Thaler betragen sollte, diesen Betrag als Minimum; die übrigen Mitglieder des Gesellschafts = Ausschusses erhalten für ihre Bemühuns

gen keine Remunerationen, die auswärtigen Mitglieder jedoch Erstattung der Reisekosten und Drei Thaler Diaten für den Tag, so oft sie an den Confezenzen Theil nehmen.

General = Versammlungen ber Actionaire.

- §. 60. Alljährlich am ersten Mittwoch nach dem 15. September, Bormittags 9 Uhr, wird eine ordentliche General Versammlung in dem Geschäftslofale der Gesellschaft abgehalten.
- \$. 61. Außerordentliche General-Versammlungen werden von der Disreftion berufen, sobald es ihr erforderlich scheint, jedoch muß sie den Gesellsschafts-Ausschuß jederzeit davon benachrichtigen.
 - S. 62. Dazu verpflichtet ift bie Direktion:
 - a) wenn der Commissarius der Königlichen Regierung zu Magdeburg (§. 23) es verlangt;
 - b) in dem Falle des §. 9, gleichzeitig mit der Einziehung von Nachschüffen;
 - c) wenn mehrere Actionaire, welche zusammen 300 Actien besitzen, solches verlangen;
 - d) wenn ber Gesellschafts-Ausschuß es verlangt, S. 58 d.
- \$. 63. Ueber folgende Gegenstände kann nur in einer General = Ber= sammlung Beschluß gefaßt werden:
 - a) über die Auflösung ober Fortbauer ber Gesellschaft (§S. 4. und 5);
 - b) über Abanderungen dieses Statuts, vorbehaltlich landesherrlicher Beflätigung;
 - c) über die Wahl und resp. Exklusion eines Mitgliedes der Direktion (§. 29).
- \$. 64. Abanderungen des Statutes, durch welche der Zweck der Gesfellschaft wesentlich ein anderer werden würde, ferner solche, welche die Actionaire zu größeren, als den statutarischen Zahlungen, nöthigen würden, können nicht durch die General-Versammlung verbindlich beschlossen werden, sonwern bedürfen der Zustimmung sämmtlicher Actionaire.

Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abanderung des

Statute auf die contractmäßig erworbenen Rechte Derjenigen, welche bei ber Anftalt verfichert haben, teinen Ginfluß außern konnen.

S. 65. Einladungen zu ben orbentlichen, alljährlichen General = Bersammlungen zu erlaffen, ift nicht erforberlich, ba bie Zeit in §. 60. bestimmt ift, boch kann bie Direktion burch einige Zeitungs-Annoncen ben Termin in Erinnerung bringen.

Bu ben außerordentlichen General-Versammlungen (S. 61) erfolgen bie Einladungen burch dreimalige Infertion in ben Preußischen Staats = Anzeiger und den in Magdeburg erscheinenden Magdeburger Correspondenten mit allgemeiner Angabe bes Gegenstandes der Verhandlung zu folcher Zeit, daß minbestens eine Annonce zwei Wochen vor bem bazu bestimmten Tage in einem ber angegebenen Zeitblatter zu lesen ift. - Chenfo follen alle Bekanntmachungen und Berufungen ber Gesellschaft durch die angegebenen beiben Blätter erfolgen und haben biefelben, wenn fie fonft ben übrigen Befimmungen biefer Statuten entsprechen, biefelbe rechtliche Wirkung, als ware jedem Einzelnen ber Actionaire eine befondere Bekanntmachung resp. Vorladung behanbigt. Rein Actionair fann fich, wenn biefe Formen beobachtet worben, mit Unbekanntschaft ber besfallfigen Bekanntmachungen entschuldigen.

Der Königlichen Regierung zu Magbeburg bleibt es überlaffen, auch andere ftatt ber oben angegebenen Zeitblätter zu ben Befanntmachungen ber Gesellschaft zu bestimmen und die Bestimmung auf Rosten ber Gesellschaft im Amtoblatte zu publiciren.

S. 66. Wollen Actionaire in ber General-Versammlung etwas Behufs einer Beschlufnahme vortragen, so muffen fie ber Direction acht Tage vorher bavon Anzeige machen, widrigenfalls ein gultiger Beschluß barüber nicht gefaßt werden fann.

Diese Bortrage follen burch eine Befanntmachung in ben Zeitungen

ebenfalls furz angebeutet werben.

S. 67. Bei ber Abstimmung in ber General = Versammlung giebt bas Eigenthum von 1 bis 5 Actien eine Stimme, 6 bis 10 Actien zwei Stimmen, und so je 5 Actien eine Stimme mehr.

S. 68. Bertretung burch Bevollmächtigte, die aber selbst Actionaire sein sein muffen, ist zulässig. Eine schriftliche Vollmacht genügt, wenn einem Mitgliede der Direktion oder des Gesellschafts-Ausschusses die Handschrift bestannt ist. Es barf jedoch Niemand in der Eigenschaft als Bevollmächtigter mehr als 5 Stimmen abgeben.

§. 69. Die General-Versammlung saßt ihre Beschlüsse burch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheibet bas Votum bes ben Vorsitz in ber General-Versammlung führenden Vorsitzenden des Gesellschafts-Ausschusses.

In folgenden Fällen aber sind zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich; bei Beschlüssen über:

- a) Erflusion eines Mitgliedes ber Direktion, cfr. S. 29;
- b) Auflösung der Gesellschaft vor, und Fortsetzung derselben nach dem Ablaufe des in diesem Statute festgesetzten Termins;
- c) Aenderung bes Statuts.
- S. 70. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der General = Verssammlung wird ein Protokoll durch einen Deputirten des Gerichts ober einen Notar geführt und dasselbe durch die anwesenden Direktions- und Ausschuß= Mitglieder, den Bewollmächtigten und zwei der anwesenden Actionaire vollzogen, wodurch es volle Beweiskraft haben soll. Die Protokolle sollen demnachtisten Kegierung zu Magdeburg vorgelegt werden. Ein auf Grund dieser Protokolle ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest legitimitet die Mitglieder der Direktion und den Bevollmächtigten als solche.
- S. 71. Vier Wochen vor der ordentlichen General = Versammlung soll den Actionairen der Gesellschaft der Rechnungs=Abschluß des letten Rechnungs= Jahres und ein vollständiger Geschäftsbericht zugesertigt, in der ordentlichen General=Versammlung (S. 60) aber Vortrag darüber gehalten werden. Ein Exemplar des Abschlusses und Geschäftsberichtes ist der Abschrift des Protos solles über die ordentliche General-Versammlung beizusügen, und solche der Königlichen Regierung zu Magdeburg im October jeden Jahres einzureichen, auch ist der Abschluß, wenn sich das Garantie-Grund=Capital danach um die Hälfte vermindert hat, öffentlich bekannt zu machen.

Legung und Abnahme ber Rechnung.

- §. 72. Die Jahresschlußrechnung muß bis Mitte Juli jeden Jahres ben gemäß §. 581. erwählten Monenten zur Vergleichung derselben mit den Büchern, Aften und Belägen vorgelegt werden.
- S. 73. Die Prüfung durch die Monenten nuß bis zum 6. August spätestens beendet sein und nehmen dieselben alsdann ein Brotofoll über das Resultat ihrer Vergleichungen auf, welches sie mit der Schlußrechnung dem Gesellschafts-Ausschusse vorlegen, und hat der Vorsigende des Letzteren alsdann, nach Beseitigung etwaiger Erinnerungen, die Rechnung durch seine Unterschrift neben den Unterschriften der Monenten zu justissieren.
- S. 74. Finden sich Erinnerungen, die nicht sofort beseitigt werden konnen, so sollen solche der General-Versammlung zur Niederschlagung vorgetragen werden; geht diese aber nicht darauf ein, so mussen diese Monita einem zu bildenden Schiedsgericht zur Entscheidung vorgetragen werden. Die Mitglieder der Direction ernennen einen und der Gesellschafts-Ausschuß den audern Schiedsrichter.

Verzögert ein Theil die Wahl vier Wochen nach der dazu ergangenen schristlichen Aufforderung, so geht sein Wahlrecht auf den andern über. Können sich die Schiedsrichter über den Spruch nicht einigen, so ernennt der jedesmaslige Präsident des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg den Obmann, bei bessen Ausspruch es bewendet. — Gegen den schiedsrichterlichen Spruch sindet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein weiteres Rechts- mittel statt.

Für das Verfahren der Schiedsrichter find die Bestimmungen §. 167. 1, 2 seq. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maßgebend.

\$. 75. Werden keine Monita erhoben, oder werden sie beseitigt, so ertheilt die General-Versammlung Decharge, welche die Mitglieder der Direktion von allen weiteren Ansprüchen der Gesellschaft in Beziehung auf die absgelegte Rechnung befreiet.

Fünfter Abschnitt.

Bon ber leberschreibung ber Actien auf neue Erwerber.

S. 76. Das Eigenthum ber Actien fann auf Andere übertragen werben.

Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Berbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, bis die Actie von der Direktion auf ihn überschrieben ist.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Mückkandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbind= lichkeiten auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet. (§. 13. des Gesetzes vom 9. November 1843.) Diese Ueber=schreibung geschieht auf dem Actien=Dokumente selbst und erfordert die Na=mens=Unterschrift des vollziehenden Direktors resp. des Bevollmächtigten, sowie eines andern Mitgliedes der Direktion.

Die Uebertragung kann verweigert werben, ohne daß die Direktion verspflichtet ift, Grunde bafür anzugeben.

- S. 77. Sobald die Ueberschreibung einer Actie auf den neuen Erwerber genehmigt ist, muffen Seitens desselben für den nicht eingeforderten Theil des Betrages der Actie die vorgeschriebenen Wechsel ausgestellt und dies Statut unterzeichnet werden, bevor die Ueberschreibung wirklich erfolgen kann.
- S. 78. Auch in Erbfällen ist die Ueberschreibung erforderlich. Das Ableben eines Actionairs muß der Direction unverzüglich angezeigt, und es muß binnen sechs Monaten, vom Sterbefall angerechnet, derselben ein ihr annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Actien (sei es Erbe, Legatar oder Dritter), unter Beibringung der erforderlichen Legiti= mationen, präsentict werden, widrigenfalls die Direction unter allen Umstänzben besugt ist, den sofortigen Verkauf der Actien für Rechnung und Gefahr der Erbmasse durch einen vereideten Makler zu bewirken.
- \$. 79. Ferner ist die Direction bei entstehendem Conkurse über das Vermögen eines Actionairs befugt, dessen Action, wenn solche nicht binnen zwei Monaten nach ausgebrochenem Conkurse von Seiten des Creditwesens an eine von der Direction genehmigte Person übertragen worden, sofort durch einen vereideten Makler für Rechnung der Conkursmasse verkaufen zu lassen.

Daffelbe Berfahren findet auch im Falle eines erbschaftlichen Liquida=

tionsprozesses statt, ingleichen in Insolvenzfällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen; es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Actionair mit seinen Gläubigern zu akkordiren sucht, wenn er es hinsichtlich seiner pekuniären Verbindlichkeiten auf Exekution ankommen läßt oder Moratorium nachsucht.

5. 80. Die Verkäuse burch vereidete Makler in den Fällen der §§. 14., 78. und 79. sind für die Interessenten unter allen Umständen verbindlich.

Mach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf ven genehmigten Erwerber, werden dem abgehenden Actionair, seiner Erbschafts= oder Conkurs-Masse, oder seinen bestellten Curatoren, die dazu gehörigen Wechsel, so wie in Fällen des von Seiten der Gesellschaft erfolgten Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erköses, zurückgegeben.

Wenn jedoch in Fällen der letteren Art der Erlöß aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem abgetretenen Actionair unerfüllt gelaffenen Verbindlichkeiten nicht hinreicht, so ist die Direction besugt, die Wechsel zurückzubehalten, um sie zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

- \$. 81. Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions = und Compensations = Recht nicht blos an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actien zu.
- S. 82. Die Gesellschaft verhandelt durch die Direction lediglich und rechtsverbindlich mit den im Actienbuche eingetragenen Eigenthümern der Actien. Wird ihr die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Exekution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitsgliedes ausgebracht, so ist die Direction berechtigt, dieselbe sofort nach Maßzgabe des S. 80. zu versikbern, und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Exekution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzuführen.
- S. 83. Wenn in einem der in vorstehenden Paragraphen bemerkten Fällen die Direction zum Verkause der Actien an qualifizirte Käuser durch Makler vorschreitet, so werden die betreffenden Actien-Dokumente, sofern nicht der seitherige Inhaber solche unaufgefordert zur Uebertragung auf den Käuser

an die Direction eingesendet hat, unter Anzeige ihrer Rummern, durch eine breimal in den Preußischen Staats-Anzeiger und eine zu Magdeburg erscheisnende Zeitung zu inserirende Bekanntmachung für annullirt erklärt, dem Käuser dafür aber neue Actien, unter fortlausenden Rummern, ausgescrtigt. Die Wechsel werden in den in §§. 14., 78., 79. und 82. vorgesehenen Fällen eines Verkauß der Actien Seitens der Direction durch Massler, dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesene Actie zurückgeliesert, oder einen Mortisikationsschein darüber beigebracht hat, und bleibt er bis dahin der Gesellschaft für allen aus der Nichtrücklieserung entstehenden Schaden durch seine Wechsel verhaftet.

Sechster Abschnitt.

Berfahren in Streitfällen.

S. 84. Alle Zwistigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sollen im gewöhnlichen Rechtswege entschieden werden. Das Forum der Gessellschaft ist vor dem Königlichen Stadts und Kreisgericht zu Magdeburg, wenn in der Police nicht ein anderes bezeichnet ist.

A. Formular der auszustellenden Wechsel.

B. Formular zur Actie.

Nr.

Actie ber Magbeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft für 200 Thaler Preußisches Courant.

Herr N. N. hat als Inhaber ber Actie Rr. in Gemäß=

heit des Statuts verhältnismäßigen Antheil an dem Bermögen und dem Gewinne der Magdeburger Bieh-Bersicherungs-Gesellschaft.

Diese Actie kann nur mit Einwilligung ber Direction cedirt werden, und ist jede Cession, die nicht auf dieser Actie selbst Seitens der Direction genehmigt ist, ungultig.

Für Forberungen irgend einer Art, welche die Gesellschaft an die Actionaire etwa haben sollte, steht ihr das Retentions- und Compensations-Recht nicht blos an den Dividenden, sondern selbst an dem Werthe ihrer Actie zu, efr. §. 81. des Statuts.

Wird der Direction die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Exekution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Direction berechtigt, dieselbe sosort nach Maßgabe des S. 80. zu versilbern und den Erlöß zum Deposito des personlichen Richters des Verpfänders, oder des die Exekution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzusühren.

Magdeburg, den

18

Magdeburger Bieh = Verficherungs = Gefellichaft.

N. N.

N. N. N. N.

Wollziehender Director.

Directoren.

C. Formular jur Dividenden Quittung.

Dividenden-Onittung

für die Actie Nr. der Magdeburger Bieh-Berficherungs. Gefellschaft für das Jahr

Die für das Jahr laut Bekanntmachung der Magdeburger Bieh = Versicherungs = Gesellschaft zur Vertheilung kommende Dividende von Thir. pro Actie bekenne ich für meine unter obiger Nummer ausgefertigte Actie empfangen zu haben und quittire darüber hiermit.

, ben ten

18

NB. Dividenden-Zahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Borstehendes Statut ist in Gemäßheit der den Unterzeichneten in der General = Versammlung der Actionaire der Magdeburger Vieh = Versicherungs = Gesellschaft vom 5. Jult 1854 dazu ertheilten. Vollmacht in gegenwärtiger Fassung anderweit ausgesertigt und vollzogen worden.

So geschehen Magbeburg, ben 2. Januar 1855.

gez. Friedrich Albeit Faldenberg.

- = Gottlieb Friedrich Theodor Bofche.
- = Julius Magnus Wilhelm Birnbaum.
- . Lubwig Gottlieb Schmibt.

Eingetragen unter Nummer eins des Notariats = Registers vom Jahre Eintausend Achthundert fünf und funfzig.

Geschehen Berlin, ben dritten Januar Eintausend Achthundert fünf und junfzig.

Bor mir, dem zu Berlin wohnhaften Notar im Departement des Koniglichen Kammergerichts, Doctor-der Rechte, Adolph Emil Hugo Berthold und vor den beiden mit zugezogenen, großjährigen, inländischen, hierorts wohnhasten, mir personlich bekannten Instrumentszeugen:

- a) bem Kaufmann herrn Alexander Julius Karftebt,
- b) dem Gasthofsbesitzer Herrn Carl Constantin Hendtläß, denen, sowie mir, dem Notar, was hiermit versichert wird, keines der Berschäftnisse entgegen steht, welche nach den Paragraphen sünf bis neun des Gessehes vom eilsten Iuli Eintausend achthundert sünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Berhandlung ausschließen, erschienen heute in der Leipziger Straße Nummer acht und zwanzig, in der Wohnung des Druckereibesitzers Herrn Boesche, wohin sich aus mündlich erfolgte Einladung der Notar besehen hatte, freiwillig:
 - 1) ber Kaufmann Herr Julius Magnus Wilhelm Birnbaum, hierfelbst wohnhaft,
 - 2) der Druckereibesitzer Herr Gottlieb Friedrich Theodor Bosche, ebenfalls hierselbst wohnhaft,

- 3) der Kaufmann und Eisenbahn-Director Herr Friedrich Albert Falcten. berg, zu Magdeburg wohnhaft, zur Zeit aber sich hierselbst aufhaltenb.
- 4) ber Director Herr Ludwig Gottlieb Schmidt, gleichfalls zu Magde. burg wohnhaft und fich zur Zeit hierselbst aufhaltend,

fammtlich majorenn, den Inftrumentszeugen von Berfon bekannt und in ber
freien Berfügung über ihr Bernidgen, ihrer Berficherung zufolge, nicht beschränft.

Die Herren Comparenten, gegen beren Dispositionsfähigkeit sich nichts zu erinnern gesunden, produciten die ihnen von der Magdeburger Bieh- Versicherungs = Gesellschaft ertheilte notarielle Vollmacht de dato Magdeburg, den fünsten Juli Eintausend achthundert vier und funszig, durch welche diesselben bevollmächtigt worden sind, diesenigen Abanderungen der Statuten der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft vorzunehmen, resp. zu vereindaren, welche von den hohen Staatsbehörden bei Vestätigung derselben etwa erfordert werden möchten, und erklärten demnächst, unter Ueberreichung der von ihnen vollzogenen Statuten ver Magdeburger Vieh Versicherungs = Gesellschaft de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funszig, übereinstimmend, wie folgt:

"Kraft der uns von der Magdeburger Bieh Bersicherungs Gesellschaft ertheilten, heute von uns vorgelegten Bollmacht, de dato Magdeburg, den ünften Juli Eintausend achthundert vier und funfzig, genehmigen wir hiermit Namens derselben die überreichten, eigenhändig von uns vollzogenen Statuten der Magdeburger Bieh Bersicherungs Gesellschaft de dato Magdeburg den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig in ihrer gegenwärtigen Fassung durchweg, sind mie deren Inhalt überall einverstanden, des sennen uns zu demselben, und anerkennen auch gleichzeitig unsere, unter den überreichten Statuten besindlichen respectiven Unterschriften als von uns sere eigenen Hand herrührend, indem wir zugleich bestätigen, daß wir diese unsere respectiven Unterschriften eigenhändig zum Zeichen der durchgängigen Genehmigung der überreichten Statuten, unter dieselben geschrieben haben.

Wir beantragen:

viese Verhandlung einmal für die Magdeburger Vieh = Versicherungs = Gesellschaft hinter den übergebenen Statuten auszusertigen und die Aussertigung mit den Statuten dem Herrn Director Schmidt zu zustellen, respective zu übersenden."

Die Verhandlung, deren Gegenstand auf mehr denn Zwanzig Tausend Thaler angegeben wurde, ist hierauf den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt, und demnächst von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben worden.

> Friedrich Albert Faldenberg. Gottlieb Friedrich Theodor Bosche. Julius Magnus Wilhelm Birnbaum. Ludwig Gottlieb Schnibt.

Daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, in unserer, des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszengen Gegenwart den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt, und demnächst von ihnen eigenhändig unterschrieben worden ist, solches wird hiermit zum öffentlichen Glauben beurfundet.

So geschehen zu Berlin im Jahre, Monate und Tage, wie oben.

Alexander Julius Rarftebt, Carl Conftantin Heubtlaß,

Dr. Adolph Emil Hugo Berthold, Rechtsanwalt und Notar.

Vorstehende in das Notariats-Register unter Nummer eins des Jahres Eintausend achthundert fünf und funfzig eingetragene Verhandlung wird hinter den übergebenen Statuten der Magdeburger Wieh = Versicherungs = Gesell=schaft, de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig

für die Magdeburger Bieh = Versicherungs = Gesellschaft einmal ausge= 3weite außerorbentl. Beilage zu Rr. 14. fertigt, und ist die Aussertigung mit den Statuten dem Herrn Director Ludwig Gottlieb Schmidt behändigt worden.

Berlin, ben vierten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig.

(L. S.) (gez.) Dr. Avolph Emil Hugo Berkhold, Königl. Preuß. Rechtsanwalt und öffentlicher Notar im Departement bes Königlichen Kammergerichts.

Einzige Ausfertigung für die Magdeburger Bieh-Berficherungs Gesellschaft. Rr. 1. 1855.

Die vorstehenden Statuten ber Magdeburger Nieh-Versicherungs Gesellsschaft haben des Königs Majestät mittelft Allerhöchsten Erlasses vom 26. Februar d. J. mit der Maßgabe zu bestätigen geruht, daß der letzte Sat im §. 13. dahin zu fassen ist:

"Alle Infinuationen erfolgen gültiger Weise an die in dem Bezirfe "dieses Gerichtsstandes wohnende, von ihm zu bestimmende Person "nach Maaßgabe der §§ 20. und 21. Thl. I. Tit. 7. der Allge"meinen Gerichts = Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung "einer Person, guf dem Secretariat des Stadt= und Kreis-Gerichts
"zu Magdeburg"

was hiervurch beglaubigt wird.

Berlin, ben 16. Marz 1855.

(L. S.)

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) von Manteuffel.

Beglaubigung. 1747.

Magdeburger Vich-Versicherungs Gefellschaft. Geschäftsplan.

Allgemeine Berficherungs = Bebingungen. Grundlagen der Versicherung.

S. 1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, bis zur Höhe von drei Biertel bes versicherten Werthes allen Schaden zu vergüten, welcher in Folge von

Krankheiten, Senchen ober plötlichen Unglücksfällen, burch Sterben, durch nothwendig werdendes, angeordnetes Tödten, Abschlachten ober Verkausen an bem versicherten Vieh während ber Dauer ber Versicherung emsteht.

- \$. 2. Die Versicherung wird durch die gehörig geleistete Pramien-Zahlung gultig.
- \$. 3. Der Anspruch auf Entschädigung beginnt am achtundzwanzigsten Tage, Mittags 12 Uhr, nach Aussertigung der Police, resp. der Nachträge zu berselben, wobei der Tag der Ausstellung mit eingerechnet wird.
- \$. 4. Bei mehrjährigen Versicherungen und Prolongationen erleidet die Anspruchs-Berechtigung keine Unterbrechung, insofern die Prämie rechtzeitig bezahlt ist. Ist die jährlich zahlbare Prämie einer laufenden mehrjähzigen Versicherung nicht mit dem Beginne jedes Versicherungsjahres bezahlt, so wird die Versicherung ungültig, die Gesellschaft aber ist befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben. Nur vom Tage der hierdurch erlangten Zahlung an wird die Versicherung wieder gültig.
- §. 5. Werben bei der Prolongation auch zugleich Thiere zur Verficherung "neu augemeldet", so haben diese die Quarantainezeit von 28 Tagen, vom Tage der Ausstellung des Prolongationsscheines ab gerechnet, ebenfalls zu bestehen.
- S. 6. Die Signalements ber versicherten Thiere, wie sie in der Police ausgesührt sind, werden in jedem Falle als richtig angenommen, der Versicherte hat deshalb bei Empfang der Police dieselben mit den versicherten Thieren zu vergleichen, da im Falle eines Verlustes nur dann eine Entschädigung gewährt werden kann, wenn das Signalement des laut Police versicherten Thieres mit dem gefallenen genau übereinstimmt.
- \$. 7. Sind in der Police besondere Erkennungszeichen von der Dizrection vorgeschrieben, so hat der Versicherte die Pflicht, dafür zu sorgen, daß diese Zeichen angebracht und während der Dauer der Versicherung an den betreffenden Thieren sichtbar erhalten werden. Sind dieselben mit der Zeit undeutlich geworden, so hat der Versicherte deren Erneuerung bei der beztreffenden Agentur schriftlich zu beantragen, da im Falle des Verlustes keine Entschädigung gewährt wird, wenn diese Zeichen sehlen.

- \$. 8. Ebenso ist die Versicherung nur unter der ausdrücklichen Bebin. gung gültig, daß über der Thure des Stalles, resp. am Eingange des Ge, höftes, in welchem sich die versicherten Thiere befinden, das von der Gesellschaft für Rechnung des Versicherten gelieferte Schild in die Augen fallend angebracht ist.
- § 9. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen, vielmehr soll ber Versicherte immer noch ein Viertel bes Verlustes selbst tragen.
- S. 10. Ausgeschlossen von der Bersicherung sind Verluste durch Löserdurre (Rinderpest), ferner durch Krieg, höhere Gewalt, Aufruhr, Explosion,
 Ueberschwennung und Erdbeben, so wie durch Brandunglück und Blitzschlag,
 wenn nicht die Mitversicherung gegen Verluste durch Brandunglück und Blitzschlag ausdrücklich in der Police ausgesprochen ist.
- \$. 11. Ift ein versichertes Thier auch noch in gleicher Weise bei einem andern Vereine versichert, oder hat der Versicherte das Necht, noch sonst Ansprüche auf Entschädigung an eine dritte Person zu machen, so fällt der Anspruch auf Entschädigung an die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellsschaft weg.
- S. 12. Macht ein Versicherter sich des Betruges oder des Versuchs des Betruges gegen die Gesellschaft schuldig, so ist er seines Rechtes auf Entschädigungs-Forderung an die Gesellschaft verlustig, die Versicherung ist erloschen
 und die Prämie der Gesellschaft verfallen.

Obliegenhaiten bes Berficherten,

a. Beim Antrage.

§ 13. Bei der Annielbung der Versicherungen sind von dem Antragssteller nach den ihm von dem Agenten vorgelegten Formularen die Des clarationen nach Pflicht und Gewissen auszufüllen.

Jungvieh und Mastvieh kann zu einem für später anzunehmenden voraussichtlichen Werth versichert werden (cfr. §. 35.).

S. 14. Der Direction steht das Recht zu, einzelne Thiere von ber Wersicherung auszuschließen, auch ben angemelbeten Versicherungs Werth zu ermäßigen.

- 5. 15. Bei Versicherungen auf mehrere Jahre hat der Versicherte alljährlich und zwar bis vor dem Ende des laufenden Jahres einen neuen vollfländigen Signalements = und Tax = Bericht über den versicherten Viehstand einzureichen.
- S. 16. Die Prämien und Policen-Rosten mussen prasenumerando entstichtet werden, dieselben werden in der Regel auf ein Jahr und bei Verssicherungen auf kürzere Zeit für die ganze Dauer der Versicherung gleich bei der Aushändigung des Antrages an den Agenten bezahlt, doch soll es den Versicherten auch, gegen eine Vergütung für Zinsen und Mehr= Unkosten, gestattet sein, bei einjährigen oder mehrjährigen Versicherungen für Versicherungsssummen über 500 Thlr. in halbjährlichen Terminen, über 1000 Thlr. in vierteljährlichen Terminen und über 5000 Thlr. in monatlichen Terminen die Prämien zu berichtigen, und ist dann bei dem Antrage nur die erste Terminalzahlung nebst den Policen-Kosten einzuzahlen.
- S. 17. Die Kosten, welche durch Aufnahme von Bersichernugen ent= stehen, hat der Antragsteller zu tragen resp. solche dem Agenten zu erstatten. Der Gesellschaft dürsen dieselben niemals in Rechnung gebracht werden.
- S. 18. Terminzahler muffen die fälligen Prämien-Raten pünktlich am Berfalltage gegen Duittung der Gesellschaft und des Agenten berichtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die Bestimmungen des S. 4. wegen der verssaumten Jahres-Prämie mehrjähriger Versicherungen auch für diese Terminzahlungen.

b) Bei Beranberungen.

- \$. 19. Werden versicherte Thiere von dem Versicherer derselben versaußert oder geschlachtet, sterben dieselben vor Ablauf der im §. 3. bestimmeten Quarantaine-Zeit oder tritt der Verlust derselben durch solche Umstände ein, welche nach §. 10. die Gesellschaft nicht zum Ersat verpflichten, so ist die Versicherung auf dieselben erloschen; eine Rückzahlung der Prämie oder eine Verminderung der noch zu leistenden Terminalzahlungen sindet aber niemals statt, doch kann der Versicherte in Stelle des abgegangenen Thieres ein anderes derselben Gattung einrücken lassen.
 - \$. 20. Soll ein einmal abgemelbetes Thier felbst wieder in die Ber-

sicherung eintreten, so ist es ebenso auzumelben, wie wenn ein gang frembes, neues Stud in die erledigte Stelle kommen sollte.

- \$ 21. Für jedes Thier, auf welches irgend eine Entschädigung geleistet ift, ist die auf der Police vermerkte volles Jahres-Pramie für dieses Stud der Gesellschaft verfallen und kann ein anderes in deffen Stelle nicht einruden.
- \$. 22. Nachversicherungen werden stets so regulirt, daß sie mit der Haupt-Police zu gleichem Termine ablaufen.
- S. 23: Geht ein versicherter Wiehstand b. h. das gesammte, durch eine Police resp. Nachträge zu derselben von einem Besitzer versicherte Wieh auf einen andern Besitzer über, so hat der Versicherte hievon der Direction binnen 8 Tagen schristliche Anzeige zu machen, da sonst sein Recht aus der Police erlischt. Auf den zemeinschaftlichen Antrag des disherigen und des neuen Besitzers kann die Gesellschaft gegen Rücklieferung der Police eine andere aussertigen, oder auch, mas ihr freisteht, die Versicherung aussehen, doch bleibt im letzteren Falle der bisher Versicherte, wenn er auf Terminalzahlungen gestellt war, die für das laufende Jahr noch rücksändigen Terminal-Naten nachträglich zu entrichten verpflichtet.
- \$ 24 Wünscht ein Versicherter an einem versicherten Thiere eine Operation vorzunehmen, die nicht die Hebung einer Krankheit zum Zwecke hat, so muß derselbe sich wegen ber erhöhten Gefahr für ein solches Thier über die zu zahlende Extra-Prämie mit der Direction einigen.

Stirbt ein versichertes Thier in Folge einer folden Operation, ohne baß taffelbe noch extra bagegen versichert gewesen, so leistet die Gesellschaft dafür keinen Ersab.

Stirbt ein Thier innerhalb 14 Tagen nach einer solchen Operation, so soll angenommen werden, daß die Operation den Tod veranlaßte.

- c) Während ber Dauer ber Verficherung.
- §. 25. Der Direction steht das Recht zu, Revisionen der versicherten Wiehstände vornehmen zu lassen, und ist der Versicherte verpflichtet, sich dies selben gefallen zu lassen, auch den bei ihm erscheinenden Bevollmächigten der Direction jede ihm mögliche Auskunft zu ertheilen.
 - S. 26. Sollte bie Direction von Umftanben irgend welcher Art Kennt-

niß erhalten, die aus den Antrags-Papieren nicht ersichtlich waren, zur Zeit des Antrages aber schon bestanden, welche aber das Risses gefährlicher erscheisnen lassen, als sie es angenommen hat, so ist dieselbe besugt, durch ihre Erklärung, oder vermittelst einer einfachen Anzeige, durch ihren Agenten die Prämie zu erhöhen, die Versicherungssumme zu ermäßigen oder, beim Widersspruche des Versicherten, die ganze Versicherung sosort aufzuheben, doch hat der Versicherte alsdann für die dabei verminderte Summe und tie noch nicht erloschene Dauer der Versicherung die Prämien-Veträge zurück zu empfangen und seine Police zur Abschreibung resp Annullirung an die Gesellschaft zu übergeben.

\$ 27. Bei Erfrankungen versicherter Pferde, Rindvieh und Schweine, ift der Beisicherte verpflichtet, einen approhirten Thierarzt zu Rathe zu ziehen und bessen Anordnungen zu befolgen.

Die Direction behält sich jedoch vor in Gegenden, wo das Herbeischaffen eines Thierarztes sehr umständlich, oder wo sie aus andern Gründen glaubt, davon abgehen zu können, den Antragsteller von dieser Verpflichtung zu ent= binden; dies wird alsdann auf der Police bemerkt.

- d. Bei plöglichen Ungludofallen und Berluft brobenben Erfrankungen.
- S. 28. Kommt bei Rindvich, Schafen, Ziegen und Schweinen ein plötzlicher Unglücksfall oder plötzliches Erfranken vor, in dessen Folge eine Wiederherstellung des Thieres nicht mehr zu erwarten steht, das Fleisch vessseihen aber noch verwerthbar ist, so kann der herbeigerufene Agent, nach Rücksprache mit einem Sachverständigen, sofort das Abschlachten oder son= stiges Verwerthen des betroffenen Thieres anordnen.
- \$. 29. Worin der stattgehabte Unglücksfall ober die plotliche Erfranstung bestanden, weshalb eine Wiederherstellung nicht zu erwarten war, und welchen Ertrag tie Verwerthung geliesert, muß durch Attest des dabei von dem Agenten zugezogenen Sachverständigen und des Käusers der verwertheten lleberreste bescheinigt werden.

Ist den Betheiligten nicht bekannt, daß die Direction die Unterschriften bieser Leute aus früheren Schriftstäcken kennt, so mussen sie Atteste amtslich beglaubigen lassen.

\$. 30. Die Tödtung oder Berwerthung verficherter Thiere barf, mit

Ausnahme ber in §. 28. gebachten Fälle, ober wenn bie PolizeisBehörde bie Tödtung anordnete, nur nach ausbrücklicher Genehmigung Seitens der Direction erfolgen.

- S. 31. Im Falle die Polizei = Behorde die Todtung eines versicherten Thieres angeordnet hat, ist die betreffende schriftliche Ordre an die Direction zum Beweise einzuliefern.
 - e. Bei eingetretenem Berluft.
- §. 32. Bei jedem Verluste eines versicherten Thieres hat der Verssicherte, oder, in seiner Abwesenheit, ein Vertreter desselben,
 - a) die schriftliche Anzeige barüber, welche die Angabe der Policen-Nummer, des speciellen Signalements des gefällenen oder getödteten Thieres, sowie der muthmaßlichen Todesursache enthalten muß, innerhalb 12 Stunden nach dem Berluste, sowohl direct an die Direction wie an diejenige Agentur, welche die Versicherung vermittelte, franco abzusenden;
 - b) einen Krankheits Bericht von dem zu Rathe gezogenen Thierarzte, event. von einem Sachverständigen über den erfolgten Tod und die dabei obwaltenden Umstände, der Direction durch den Agenten einzureichen;
 - c) wenn es ihm vorgeschrieben sein sollte, binnen 48 Stunden Section vornehmen zu lassen.

Schaben : Ermittelungen.

- §. 33. Jur Feststellung eines Schabens ist der Versicherte verpflichtet, sich jede Seitens der Direction angeordnete Ermittellung gefallen zu lassen, auch der Letzteren oder den von ihr dazu beauftragten Personen jeden ihm möglichen Rachweis willig und ungesäumt zu liefern.
- § 34. Die Verwerthung der Ueberreste gefallener ober getöbteter Thiere wird dem Versicherten überlassen und es wird ihm ohne Rücksicht darauf, ob er einen Erlös daraus erlangt hat ober nicht,

bei Pferben, Maulthieren und Eseln 1 Sgr. 3 Pf. pro Thaler,

- Rindvieh 2 . 6

ber Entschäbigungessumme, sowie

bei Schafen und Ziegen 20 Sgr. pro Stud,

= bergleichen Lammer 10 =

bei Auszahlung der Entschädigung in Anrechnung gebracht, ausgenommen in bem im S. 28. etwähnten Falle, wenn die gemäß S. 29. beizubringende Duittung eine höhere Verwerthung nachweist, da alsbann 3/1 des durch diefe Duittung nachgewiesenen Erlöses in Anrechnung kommt.

- §. 35. Bei Verlusten von Jungvieh und Mastoieh, welches zu einem bei Ablauf der Versicherung resp. zur Schlachtzeit voraussichtlich angenommenen Werthe versichert war, wird der, der Entschädigung zu Grunde zu legende Versicherungswerth, wie folgt, ermittelt. Der Vetrag, um welchen der in der Police vermerkte angenommene Werth, den eben daselbst augegebenen frührer wirklichen übersteigt, wird auf die Zeit vertheilt, welche Mischen der Aufnahme der Versicherung und dem Eintritte des angenommenen Werthes liegt. So viel Zeit nun von der Aufnahme der Versicherung dis zum Erstrankungstage resp. dis zum Eintritt des pföslichen Unglücksfaltes verslossen ist, um so viel wächst verhältnismäßig von jenem Werthsüberschusse dem früheren wirklichen Werthe zu. Die auf diese Weise ermittelte Summe bedingt dann die Höhe des dasur geltenden Entschädigungs-Anspruches (cfr. SS. 1. und 9.).
- S. 36. Die Kosten der Section oder geforderten Atteste find Sache bes Bersicherten.

Zahlung.

9: 37. An dem Wohnvrte des General Agenten der Gesellschaft, in desser Bezirke ein Versicherter wohnt, wird die Entschwickung binnen Monatsfrift, nachdem die Gesammtsumme derselben durch beiverseitiges Anerkenntnis, gütliche Uebereinkunft, oder rechtskrästiges Urtheil schligesetzt ist, baar auszgezahlt. Eine Verzinsung sindet vor Ablauf dieses Zeitpunktes nicht statt. Wird die Auszahlung ver Entschäbigung durch gerichtlichen Arrestschlag oder Prioritäts-Streitigkeiten verhindert, so ist die Gesellschaft vor Ablauf des Hindernisses weder zur Deposition, noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht versbunden, die Folgen des Zahlungsaufschubes irgendwie zu vertreten.

S. 38. Terminzahlern wird flets zunächst ber etwaige Ruchtand ber Iahres-Pramie in Anrechnung gebracht, bevor baare Auszahlung von Ent. schädigungen flattfindet.

Berfahren in Streitfällen.

S. 39. Entstehen Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft, so gehören dieselben vor das ordentliche Gericht am Wohnorte des General-Agenten der Gesellschaft, in dessen Bezirke der Versicherte wohnt, falls sich nicht beibe Theile über ein anderes Forum oder über die Bildung eines Schiedsgerichts vereinigen.

Die durch Vertretung der Gesellschaft entstehenden Mandatarien - Gebühren und Auslagen gehören überall zu den dem Unterliegenden zur Last sallenden Kosten.

\$. 40. Sollte nicht vor Ablanf von sechs Monaten, nachdem sich ein Schaben ereignet hat, einerseits die Gesellschaft durch den betreffenden General-Agenten dem Versicherten eine Entschädigung schriftlich angeboten und anderersseits der Versicherte dieselbe ohne Vorbehalt angenommen haben, so muß der Letztere binnen einer weitern Frist von vier Wochen vor dem zuständigen Richter klagbar werden, widrigenfalls ein jeder Entschädigungs Anspruch ersloschen ist.

Vorstehender Geschäfts-Plan (Allgemeine Versicherungs-Bedingungen) ist in Gemäßheit der den Unterzeichneten in der General-Versammlung der Actionaire der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft vom 5. Juli 1854 dazu ertheilten Bollmacht in gegenwärtiger Fassung anderweit ausgesertigt und vollzogen worden.

in og skæli<u>tter i herriskriverig i l</u>egel 1900 och

So geschehen, Magbeburg, ben 2. Januar 1855.

(gez.) Friedrich Albert Falckenberg.

Sottlieb Friedrich Theodor Bösche.

Zulius Magnus Wilhelm Birnbaum.

Ludwig Gottlieb Schmibt.

Eingetragen unter Nummer zwei bes Notariats=Registers vom Jahre Eintausend achthundert fünf und funfzig.

Geschehen Berlin, den dritten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig.

Vor mir, bem zu Berlin wohnhaften Notar im Departement bes Koniglichen Kammergerichts, Doctor ber Rechte, Abolph Emil Hugo Bertholb und vor ben beiden mit zugezogenen, großjährigen, inländischen, hierorts wohnhaften, mir persönlich bekannten Instrumentszeugen:

- a) bem Raufmann Herrn Alexander Julius Karftebt,
- b) bem Gasthofsbesiger Herrn Carl Constantin Heudtlaß, benen, so wie mir, dem Notar, was hiermit versichert wird, keines der Vershälmisse entgegen steht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesehes vom eilsten Juni Eintausend achthundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute in der Leipziger Straße Nummer acht und zwanzig, in der Wohnung des Druckereizbesiters Herrn Bösche, wohin sich auf mündlich erfolgte Einladung der Notar begeben hatte, freiwillig:
 - 1) ber Kaufmann Herr Julius Magnus Wilhelm Birnbaum, hierselbst wohnhaft,
 - 2) der Druckereibesitzer Herr Gottlieb Friedrich Theodor Bosche, ebenfalls hierselbst wohnhaft,
 - 3) ber Kaufmann und Eisenbahn-Director Herr Friedrich Albert Falckenberg, zu Magbeburg wohnhaft, zur Zeit aber sich hierselbst aufhaltend,
 - 4) der Director Herr Ludwig Gottlieb Schmidt, ebenfalls zu Magdeburg wohnhaft und sich zur Zeit hier aufhaltend,

sämmtlich majorenn, den Instrumentszeugen von Person bekannt, und in der freien Verfügung über ihr Vermögen, ihrer Versicherung zusolge, nicht beschränkt.

Die Herren Comparenten, gegen beren Dispositionsfähigkeit sich nichts zu erinnern gefunden, producirten die ihnen von der Magdeburger Vieh-Verssscherungs-Gesellschaft ertheilte notarielle Vollmacht de dato Magdeburg, ben

fünften Juli Eintausend achthundert vier und funfzig, durch welche dieselben bevollmächtigt worden sind, diesenigen Abanderungen der Statuten der Magdeburger Nieh: Versicherungs: Gesellschaft vorzunehmen, respective zu vereinbaren, welche von den hohen Staatsbehörden bei Bestätigung derselben etwa erfordert werden möchten, und erklärten demnächst, unter Ueberreichung des von ihnen vollzogenen Geschäfts Plans (Allgemeine Bersicherungs Bedingungen) der Magdeburger Vieh = Versicherungs = Gesellschaft de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und sunfzig, übereinstimmend, wie solgt:

"Kraft ber uns von der Magdeburger Bieh-Bersicherungs-Gesellschaft ertheilten, heut von uns vorgelegten Bollmacht de dato Magdeburg, den fünften Juli Eintausend achthundert vier und sunfzig, genehmigen wir hiermit Ramens derselben den überreichten, eigenhändig von uns vollzogenen Geschäfts-Plan (Allgemeine Bersicherungs Bedingungen) der Magdeburger Wieh Berssicherungs-Gesellschaft de dato Ragdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig, in seiner gegenwärtigen Fassung durchweg, sind mit dessen Inhalt überall einverstanden, bekennen uns hierdurch zu demselben, und anerkennen auch unsere unter dem heute überreichten Geschäfts-Plan bessindem wir zugleich bestätigen, daß wir diese unsere respectiven Unterschriften eigenhändig zum Zeichen der durchgängigen Genehmigung des überreichten Geschäfts-Planes unter denselben geschrieben haben.

Wir beatitragen:

Diese Verhandlung einmal für die Magdeburger Bieh = Versicherungs. Gesellschaft hinter dem übergebenen Geschäfts-Plan auszusertigen, und die Aussertigung mit dem Geschäfts = Plan dem Herrn Director Schmidt zuzustellen respective zu übersenden."

Die Berhandlung, beren Gegenstand auf mehr, als Zwanzigtausend Thaler angegeben worden, ist Merauf den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen ihnen überall genehmigt, und bemnächst von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben worden.

Friedrich Albert Falckenberg. Gottlieb Friedrich Theodor Bösche. Julius Magnus Wilhelm Birnbaum. Ludwig Gottlieb Schmidt.

Daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, in unserer. des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen Gegenwart den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen überall genehmigt, und demnächst von ihnen eigenhändig unterschrieben worden ist, solches wird hiermit zum öffentlichen Glauben beurfundet.

So geschehen zu Berlin im Jahre, Monate und Tage wie oben. Alexander Julius Karstedt, Carl Constantin Heudtlaß, Dr. Adolph Emil Hugo Berthold, Rechtsanwalt und Notar.

Vorstehende in das Notariats = Register unter Nummer zwei des Jahres Eintausend achthundert fünf und funfzig-eingetragene Verhandlung wird hiers mit hinter dem übergebenen Geschäfts = Plane der Vieh = Versicherungs = Gesellsschaft zu Magdeburg de dato Magdeburg, den zweiten Januar Eintausend achthundert fünf und funfzig

für die Nieh = Versicherungs = Gesellschaft zu Magdeburg einmal ausge= fertigt und ist die Aussertigung mit dem Geschäfts-Plan dem Herrn Director Ludwig Gottlieb Schmidt behändigt worden.

Berlin, ben 4. Januar 1855.

(L. S.) (gez.) Dr. Abolph Emil Hugo Berthold, Königl. Preuß. Rechtsanwalt und dffentlicher Notar im Departement des Königl. Kammergerichts.

Einzige Ausfertigung für die Magdeburger Bieh-Versicherungs-Gesellschaft. Nr. 2. 1855.

Dem vorstehenden Geschäfts-Plan ber Magdeburger Bich - Versicherungs. Gesellschaft wird hierdurch die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt. Berlin, den 16. März 1855.

(L. S.)

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (gez.) von Manteuffel.

Benehmigung. Rr. 1747.

Rebigirt im Bureau ber Königlichen Regierung. Drud: Pansa'sche Buchbruckerei (Giesan & Otto) in Magbeburg.